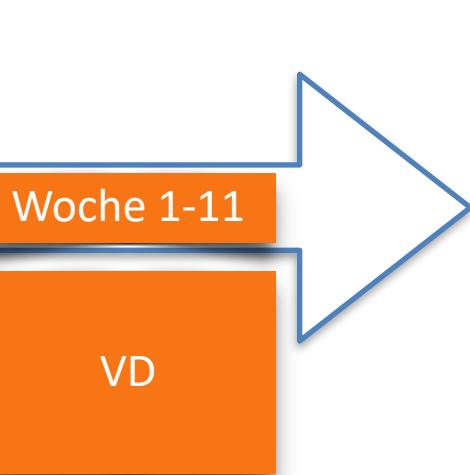


Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



2. Kurseinheit Vermögensdelikte Przemek Stefanski



Wiederholung

- Was ist eine fremde bewegliche Sache?
- Was ist eine Wegnahme?
- Was ist Gewahrsam? Wie wird er gebrochen bzw. begründet?
- Wird eine Wegnahme vollendet, wenn der Täter beobachtet wird?

Wiederholungsfall 1:

A nimmt eine CD im Supermarkt aus dem Regal und legt sie unter den bereits im Einkaufswagen stehenden Bierkasten, um sie an der Kasse nicht bezahlen zu müssen. An der Kasse bezahlt dann A auch lediglich den Bierkasten.

Strafbarkeit des A?

Wiederholungsfall 1

A. Gem. §242 I, indem er die CD versteckte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), CD steht im Eigentum des Ladeninhabers

b. Wegnahme

(-), da kein Gewahrsamswechsel; der gesamte Wageninhalt steht im Gewahrsam des Inhabers des Ladens

Die CD wird nicht in die körperliche Tabuzone verbracht; der Zugriff ist weiterhin möglich

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
- c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §242 I, indem er den Kassenbereich passiert?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a. Fremde bewegliche Sache
- (+), s.o.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

(+), wenn Gewahrsam gebrochen wurde

P: Der Kassierer lässt ihn passieren

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

H.M.

Eine Wegnahme liegt nicht vor, denn:

- Wenn ein genereller Herrschaftswille reicht, dann reicht auch ein allgemeines Verfügungsbewusstsein; es liegt ein tatbestandsausschl. Einverständnis vor
- §263 bietet umfassenden Schutz

Eine Wegnahme liegt vor, denn:

- E.A. verkennt die tatsächliche Sachlage; Ladeninhaber will nur über das verfügen, was bezahlt wird
- Nur so Abgrenzung zu §263 möglich; Selbstschädigung mangels Kenntnis (-)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

(+), wenn Gewahrsam gebrochen wurde

P: Der Kassierer lässt ihn passieren

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Ergo: Nach hM bedarf es für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis eines **konkreten Bewusstseins**

Da dieses fehlt, liegt eine Wegnahme vor

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

C. Gem. §263 I, indem er die CD versteckt und den Kassenbereich passiert?

(-), da Kassierer kein konkretes Verfügungsbewusstsein hat
(Außerdem stehen Diebstahl und Betrug im Verhältnis der Exklusivität)

D. Endergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

Wiederholungsfall 2:

X sieht, wie Oma O einen neuen kleinen Fernseher kauft und zu sich nach Hause trägt. Er klingelt bei O, gibt sich als Kriminalpolizist aus und sagt, dass der Fernseher aus einer Straftat stammt und er ihn bis zur Klärung des Falles beschlagnahmen müsse. O glaubt dies und gibt daraufhin den Fernseher heraus.

Strafbarkeit des X?

Wiederholungsfall 2

A. Gem. §242 I, indem er O täuschte und den Fernseher an sich nahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), Fernseher steht im Eigentum der O

b. Wegnahme

(+), wenn Gewahrsam gebrochen wurde

P: O gibt den Fernseher freiwillig heraus

Aber: O handelt unter psychischem Druck; A tritt als Polizist auf & „beschlagnahmt“ etwas

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- b. Wegnahme

Aber: O handelt unter psychischem Druck; A tritt als Polizist auf & „beschlagnahmt“ etwas

Ergo: Eine Freiwilligkeit kommt somit nicht in Betracht, da O nach ihrer Vorstellung den Fernseher so oder so verloren hat; mithin liegt eine Wegnahme vor

- b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

- (+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §242 I strafbar

B. Gem. §263 I, indem er O täuschte und den Fernseher an sich nahm?

(-), da Betrug und Diebstahl zueinander im Verhältnis der Exklusivität stehen

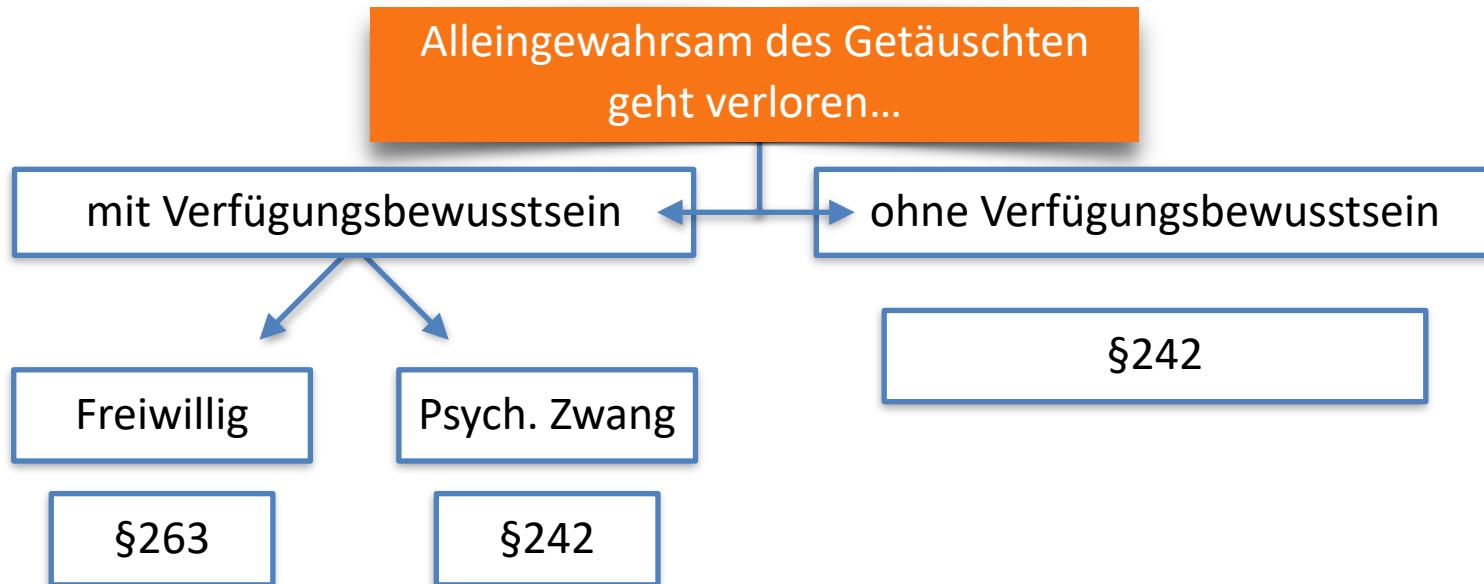
C. Gem. §132 I, indem er sich als Polizist ausgab?

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

D. Endergebnis

A macht sich gem. §242 I und §132 I in Tateinheit (§52 I) strafbar

Zusammenfassung: Abgrenzung Diebstahl/Betrug



Zu den einzelnen Begriffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Zueignungsabsicht

Vorsatz bzgl. RWK

Vorsatz ist das willentliche und wissentliche Handeln im Hinblick auf die zum Tatbestand gehörenden Tatumstände, §16

Liegt vor, wenn der Täter Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz hat

Enteignungskomponente

Aneignungskomponente

Dolus eventialis

Dolus directus 1°

Täter nimmt (mindestens) billigend in Kauf, jemanden dauernd aus seiner Stellung als Eigentümer zu verdrängen

Täter hat die Absicht, sich oder einem Dritten zumindest vorübergehend die Sache anzueignen

Zu den einzelnen Begriffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Zueignungsabsicht

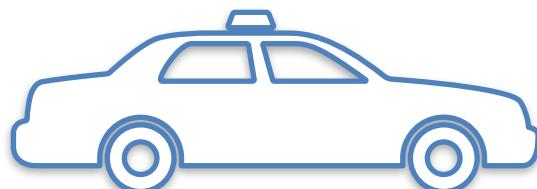
Vorsatz bzgl. RWK

Die Zueignungsabsicht muss gerichtet sein auf...

Sachsubstanz



Sachwert



Beispiele für Zueignungsabsicht

- Der „**Buchfall**“: A nimmt ein Buch aus einer Buchhandlung mit, lässt es zu Hause und bringt es am nächsten Tag - wie von Anfang an geplant - zurück.
- Der „**Spritztourfall**“: B nimmt das Auto seines Nachbarn N in Hamburg, um nur damit nach Berlin zu fahren. Dort parkt er es unverschlossen am Straßenrand.

Beispiele für Zueignungsabsicht

- Der „Höschenfall“: Der C wohnt mit der D und der E in einer WG, wobei jeder ein eigenes Zimmer hat. Als D nicht zu Hause ist, begibt sich C in ihr Zimmer, entnimmt der Wäschetruhe der D einige getragene Unterhöschen, schnüffelt daran, befriedigt sich selbst und wirft dann - wie von Anfang an geplant, die Höschen in den Müll.

Zu den einzelnen Begriffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Zueignungsabsicht

Vorsatz bzgl. RWK

Vorsatz ist willentliche und wissentliche Handeln im Hinblick auf die zum Tatbestand gehörenden Tatumstände, §16

Liegt vor, wenn der Täter Aneignungsabsicht und Enteignungsvorsatz hat

Der Täter hat diesen Vorsatz, wenn er weiß, dass er keinen Anspruch aus dem Zivilrecht auf die bewegliche Sache hat

Enteignungskomponente

Aneignungskomponente

Dolus eventialis

Dolus directus 1°

Täter nimmt (mindestens) bedingt in Kauf, jemanden dauernd aus seiner Stellung als Eigentümer zu verdrängen

Täter hat die Absicht, sich oder einen Dritten zumindest vorübergehend zu bereichern

Fall 2: Weißer Kittel - schwarzes Herz

Tatkomplex 1: Der Entzug der Karte (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 2, indem A die Karte der B entnahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da die Karte nicht im Eigentum der A steht

b. Wegnahme

(+), da A gegen den Willen der B tatsächliche Sachherrschaft an der Karte begründet hat und B den Zugriff unmöglich machte

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz
(+), da A willentlich und wissentlich handelte
- b. Zueignungsabsicht

Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht sind erforderlich

Bzgl. Sachsubstanz (Karte)?

(-), da A diesbezüglich Rückführungswillen hatte (Karte sollte zurück in den Spind)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zueignungsabsicht

Bzgl. Sachwert (Kontowert)?

(-), da die Karte wie ein Schlüssel fungiert und den Kontowert somit nicht repräsentiert (bei einem Sparbuch wäre dies z.B. anders); die Schlüsselfunktion bleibt jedoch erhalten

Ergo: A hatte keine Zueignungsabsicht

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §274 I Nr. 1, 2, indem A die Karte nutzte?

(-), denn: damit die Nachteilszufügungsabsicht bejaht werden kann, muss sie sich darauf erstrecken, dass der Nachteil gerade durch das Vorenthalten des Beweismittels entsteht

Hier: das Opfer hätte die Karte während ihrer Arbeitszeit nicht nutzen können, was A auch weiß

C. Gem. §303a I durch dieselbe Handlung?

(-), da die Karte nur für kurzen Zeitraum entzogen war

D. Endergebnis

A macht sich im 1. Tatkomplex nicht strafbar

Fall 2: Weißer Kittel - schwarzes Herz

Tatkomplex 2: Das Abheben des Geldes (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 2, indem A mit der Karte der B Geld abhob?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da das Geld im Eigentum der Bank stand & die Übereignung nur an den wahren Inhaber des Kontos stattfinden sollte

b. Wegnahme

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Wegnahme

(-), da die Bank mittels Automat mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden war

Eine Bedingung wäre nach außen hin nicht erkennbar, sodass diese irrelevant ist

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

202a (1) Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

B. Gem. §263 I, indem A mit der Karte der B Geld abhob?

(-), da kein Mensch getäuscht wurde

C. Gem. §263a I Var. 3 durch dieselbe Handlung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Daten unbefugt verwenden

Was sind Daten?

Hier: (+), da Karte mit Magnetdaten arbeitet

Unbefugtes Verwenden?

(+), da A hier täuschungsähnlich die Daten verwendete, um an das Geld zu kommen

(Was unbefugt iSd Norm bedeutet, ist sehr umstritten; dazu später mehr)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- b. Beeinflussung Datenverarbeitungsprogramm (+), durch die Eingabe der Karte und des PINs hat A das Datenverarbeitungsprogramm beeinflusst
- c. Vermögensschaden (+), da der Bank ein Schaden iHv 800€ entstanden ist
Ersatzansprüche gegen B sind irrelevant, da der Schaden **in diesem Moment** entstanden ist
- d. Zwischenergebnis
Der objektive Tatbestand ist erfüllt

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich; A handelte vorsätzlich und in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §263a I Var. 3 strafbar

D. Gem. §266b durch dieselbe Handlung?

(-), da A nicht die berechtigte Karteninhaberin war

E. Gem. §246 I durch dieselbe Handlung?

(+), wird aber von §263a verdrängt (formelle Subsidiarität)

F. Gem. §265a I durch dieselbe Handlung?

(-); findet nur bei sog. Leistungsautomaten Anwendung

G. Gem. §274 I Nr. 2 durch dieselbe Handlung?

(-), da kein Vorsatz und keine Nachteilszufügungsabsicht

H. Gem. §303a I durch dieselbe Handlung?

(-), da kein Vorsatz

I. Endergebnis

A macht sich gem. §263a I Var. 3 strafbar

Fall 2: Weißer Kittel - schwarzes Herz

Tatkomplex 3: Der Kittel (Strafbarkeit von A)

A. Gem. §§242 I, 243 I 2 Nr. 2, indem A den Kittel der C aus dem Spind entnahm?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Fremde bewegliche Sache

(+), da der Kittel eine fremde bewegliche Sache ist

b. Wegnahme

(+); A bricht den Gewahrsam der C, indem sie gegen ihren Willen Sachherrschaft begründet

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz

(+), da A willentlich und wissentlich handelte
- b. Zueignungsabsicht

Bzgl. Sachsubstanz (Kittel)?
(-), da A den Kittel dem Eigentümer zurückgeben wollte

Bzgl. Sachwert (potenzieller Regressanspruch)?
(-), da „Täuschungswert“ ≠ Sachwert

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

b. Zueignungsabsicht

Ergo: Die Zueignungsabsicht ist nicht gegeben

c. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Ein Strafbarkeit scheidet aus

B. Gem. §263 I, II, 22, 23 I, indem A ihrem Ex-Chef den Kittel der C zurückgeben wollte?

(-), da A noch nicht unmittelbar angesetzt hat

C. Endergebnis

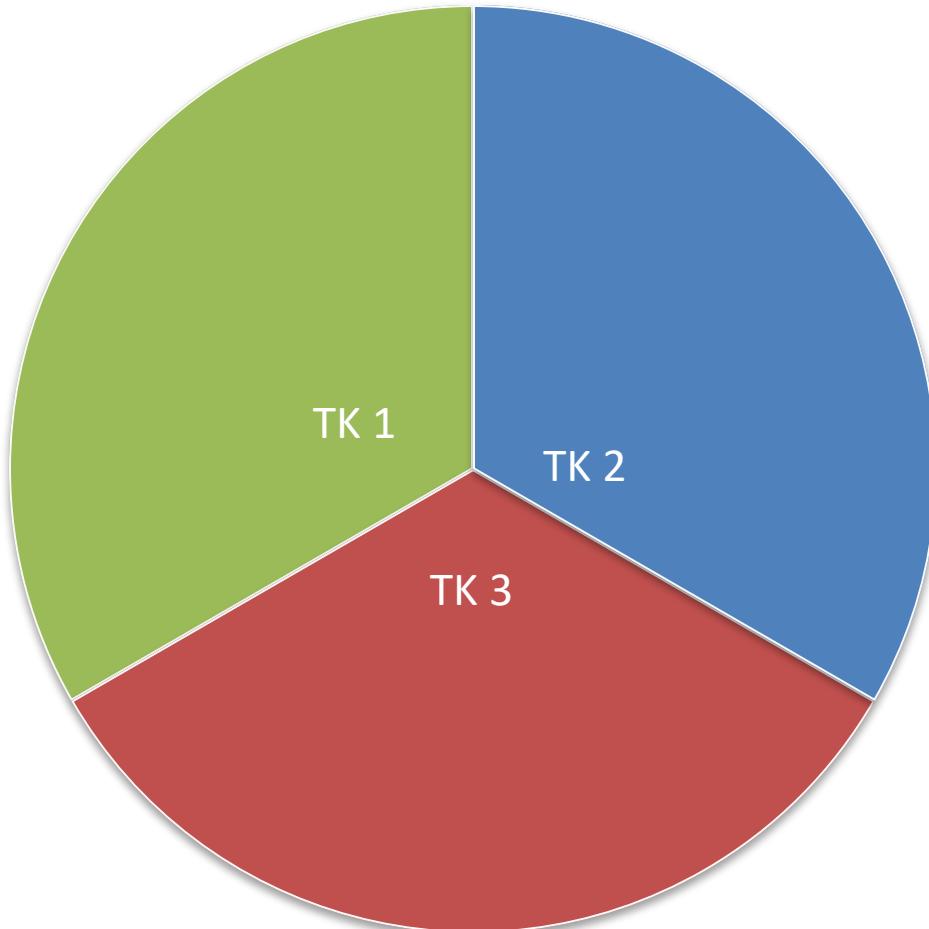
A macht sich nicht strafbar

Gesamtergebnis

A hat sich lediglich wegen §263a I Var. 3 strafbar gemacht

**Die Abwandlung ist für die häusliche Nacharbeit vorgesehen
(Fragen gerne nächste Woche oder per Mail)**

Exkurs: Schwerpunkte*



Zu den einzelnen Begriffen

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Zueignungsabsicht

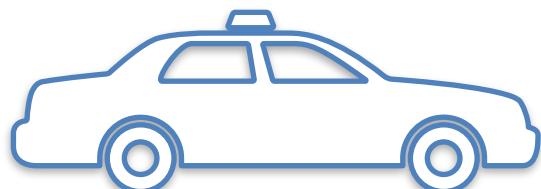
Vorsatz bzgl. RWK

Die Zueignungsabsicht muss gerichtet sein auf...

Sachsubstanz

ODER

Sachwert



Nicht der
Täuschungs- oder
Nötigungswert!



Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!